

Nur für Berater – keine
Weitergabe an Endkunden

DWS TopRente

Häufig gestellte Fragen

GELD GEHÖRT ZUR NR. 1.



Inhalt

1. Gesetzliche und steuerliche Rahmenbedingungen	03
2. Produktinformationen	05
3. Anlagemodell	09
4. Auszahlungsphase	11
5. Antrag	15
6. Eigenheimrentengesetz („Wohn-Riester“)	16
7. Angebotssoftware/Informationsmedien	19

1. Gesetzliche und steuerliche Rahmenbedingungen

1.1 Gesetzlicher Rahmen

Wo ist die Riester-Rente gesetzlich geregelt?

Die Riester-Rente ist eine vom Staat durch Zulagen und Steuern (Möglichkeit zum Sonderausgabenabzug) geförderte private Rente. Die Förderung ist durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) eingeführt worden und u. a. im Einkommensteuergesetz in den §§ 10a und 79 ff. geregelt.

Sind Leistungen aus Riester-Verträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) beitragspflichtig?

Nein. Leistungen sowohl aus geförderten als auch aus ungeförderten Riester-Verträgen sind in der GKV grundsätzlich nicht beitragspflichtig.

Ausnahme: § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB: Renten der betrieblichen AV (sofern die Riester-Förderung im Rahmen der BAV beansprucht wird). Auch für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Rentner besteht nach § 238 SGB V u. U. Beitragspflicht, da auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds inkl. möglicher Leistungen aus einer Riester-Rente (§ 240 Abs. 1) bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt werden kann.

1.2 Förderung

Wer erhält eine Zulage vom Staat (zulagenberechtigter Personenkreis)?

Ein Anspruch auf Altersvorsorgezulage kommt zurzeit für folgende Personen in Betracht (geregelt in § 10a EStG), wenn sie der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen:

- im Inland rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer
- im Inland rentenversicherungspflichtige Selbstständige (z. B. Handwerker und über die Künstlersozialkasse versicherte Künstler)
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
- Kindererziehende (maximal für die ersten drei Lebensjahre eines jeden Kindes)
- Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG I), einschließlich berechtigter Bezieher von Arbeitslosengeld, deren Leistungen aufgrund der Anrechnung von Einkommen und/oder Vermögen ruhen
- Bezieher von Krankengeld
- ALG-II-Empfänger („Hartz IV“)
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen (z. B. bei Pflege von Angehörigen im Haushalt)
- Wehr- und Zivildienstleistende
- geringfügig Beschäftigte bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit, wenn der Beitrag des Arbeitgebers auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag aufgestockt wird

- Bezieher von Vorruhestandsgeld, sofern diese zuvor pflichtversichert waren
- Beamte, Richter und Soldaten sowie ihnen gleichgestellte Personen
- Amtsträger
- die Ehe-/Lebenspartner aller Zulagenberechtigten¹
- vollständig erwerbsgeminderte oder dienstunfähige Personen (Erwerbsunfähigkeits-/Berufsunfähigkeitsrente)

Wer nicht zum zulagenberechtigten Personenkreis gehört, kann Riester jederzeit ungefördert besparen.

Wie wird die Riester-Rente gefördert?

1. Zulagen:

Grundzulage	Kinderzulage
154 Euro	185 Euro

Für ab dem 01.01.2008 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage 300 Euro.

Hinweis: Die Zulagen werden dem Altersvorsorgevertrag direkt gutgeschrieben. Die Überweisung in den Vertrag erfolgt über die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA).

2. Berufseinsteigerbonus:

Junge Riester-Sparer, die das 25. Lebensjahr zu Beginn des Beitragsjahres, für das die erhöhte Zulage „Berufseinsteigerbonus“ gezahlt werden soll, noch nicht vollendet haben, können bei Abschluss eines Riester-Vertrages einmalig einen Berufseinsteigerbonus i. H. v. bis zu 200 Euro erhalten.

Der Bonus wird automatisch im ersten Vertragsjahr in Form einer um bis zu 200 Euro erhöhten Grundzulage gutgeschrieben. Bei Kürzungen der Grundzulage (z. B. weil der Mindestbeitrag unterschritten wurde) wird der Bonus im gleichen Maße anteilig gekürzt.

3. Sonderausgabenabzug (Steuer):

Die geförderten Beiträge und Zulagen können als Sonderausgaben im Rahmen der jährlichen Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden. Jedoch ist zu beachten, dass der Sonderausgabenabzug auf bestimmte Höchstbeträge begrenzt ist. Die als Sonderausgaben absetzbaren Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge plus Zulagen) sind auf 2.100 Euro im Jahr beschränkt. Ob und inwieweit der Zulageberechtigte über die erhaltenen Zulagen hinaus Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben berücksichtigen kann, prüft das zuständige Finanzamt im Rahmen der sogenannten Günstigerprüfung. Die durch den Sonderausgabenabzug erreichte Steuerermäßigung wird dem Zulageberechtigten erstattet bzw. mit der übrigen Einkommensteuerschuld verrechnet. Eine Überweisung auf das Altersvorsorgevermögen wie bei der Zulage erfolgt nicht.

¹ Als Lebenspartner zählt im Folgenden ein Lebenspartner im Sinne einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß LPartG.

Ein eventueller Steuervorteil wird in der Angebotsberechnung auf Grundlage der aktuellen Einkommensangaben dargestellt.

Wie hoch muss der Mindesteigenbeitrag sein, um die volle Zulage zu bekommen?

Die volle Zulage wird erreicht, wenn der Mindesteigenbeitrag (abhängig vom sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen) entrichtet wird. Seit dem Jahr 2008 müssen 4% vom sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen entrichtet werden (mindestens 60 Euro), um die volle Zulage zu erhalten, höchstens jedoch 2.100 Euro abzüglich Zulage im Jahr. Wird der Beitrag nur anteilig gezahlt, werden die Zulagen im gleichen Verhältnis entsprechend gekürzt. Seit dem 01.01.2012 müssen auch mittelbar Zulagenberechtigte (sog. „Huckepackverträge“) mindestens 60 Euro pro Jahr in ihren Vertrag einzahlen, um Zulagen zu erhalten.

1.3 Besteuerung von Riester-Produkten

Hinweis: Grundsätzlich wird bei der Besteuerung von Riester-Produkten zwischen geförderten und ungeförderten Beiträgen unterschieden.

1.3.1 Besteuerung geförderter Beiträge

Wie werden Leistungen (Renten-/Kapitalleistungen) aus geförderten Riester-Verträgen besteuert?

In der Auszahlungsphase werden Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen, voll nachgelagert mit dem individuellen Steuersatz versteuert. Die nachgelagerte Besteuerung kann neben einem möglichen Steuerstundungseffekt den Vorteil haben, dass der persönliche Steuersatz in der Rentenphase i. d. R. niedriger ist als zu Erwerbszeiten.

Wie werden Leistungen bei schädlicher Verwendung steuerlich behandelt?

Im Falle einer schädlichen Verwendung (z. B. Kündigung) der Leistungen aus dem Vertrag sind die Förderungsbeträge (Zulagen und Steuervorteile) zurückzuzahlen. Die Besteuerung des übrigen ursprünglich geförderten Vermögens bestimmt sich nach den Regelungen für nicht geförderte Beiträge (s. 1.3.2). Keine schädliche Verwendung ist die Verfügung über die Anteile, soweit die Verwendung des Kapitals zu Wohnzwecken i. S. d. § 92a EStG erfolgt oder der Anleger zu Beginn der Auszahlungsphase in Form einer einmaligen Teilkapitalauszahlung bis zu 30% des zur Verfügung stehenden Kapitals erhält. In Fällen der Beendigung der unbeschränkten Einkom-

mensteuerpflicht, bspw. durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes (z. B. Wegzug ins Ausland), können die Folgen der schädlichen Verwendung eintreten (Besonderheiten gelten bei Wegzug in einen EU-/EWR-Staat). Die Auszahlung von Vermögen, das aus nicht geförderten Beiträgen stammt, stellt keine schädliche Verwendung dar. Bei Teilauszahlungen gilt das nicht geförderte Kapital als zuerst ausgezahlt.

1.3.2 Besteuerung ungeförderter Beiträge

Wie werden Leistungen (Renten-/Kapitalleistungen) aus ungeförderten Riester-Verträgen besteuert?

1. **Auszahlplan bis zum vollendeten 85. Lebensjahr oder Kapitalauszahlung (bei ungeförderten Beiträgen bis zu 100% Kapitalentnahme möglich):**

Soweit Leistungen in der Auszahlungsphase auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Leistung und den auf sie entrichteten Beträgen zu versteuern. Es ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages zu besteuern, wenn eine Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsschluss erfolgt. Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören z. B. Zahlungen, für die der Anleger keine Altersvorsorgezulage und keinen steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG erhalten hat, oder Überzahlungen, d. h. Zahlungen, die den Höchstbetrag nach § 10a EStG übersteigen (2.100 Euro pro Jahr), bzw. Zahlungen innerhalb eines Beitragsjahres, in dem der Anleger nicht zum berechtigten Personenkreis gehört.

2. **Leibrente ab dem vollendeten 85. Lebensjahr:**

Auf nicht geförderten Beiträgen beruhende Leistungen, die der Anleger ab Vollendung des 85. Lebensjahres als Leibrente erhält, sind in Höhe des Ertragsanteils von derzeit 5% zu versteuern (§ 22 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG).

Soweit der Anleger sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zugunsten des Vertrags leistet, sind diese Leistungen aufzuteilen, und die Besteuerung erfolgt anteilig entsprechend den Regelungen für geförderte und nicht geförderte Beiträge.

Hinweis: Bei Kündigung des Vertrages (bzw. schädlicher Verwendung) vor dem vollendeten 62. Lebensjahr des Anlegers oder bei weniger als 12 Jahren Vertragslaufzeit ist der Unterschiedsbetrag zwischen Leistungen und Beitrag voll als Sonstige Einkünfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern.

Welche Vorteile können sich bei der ungeförderten Besparung von Riester-Fondssparplänen für den Kunden ergeben?

- Abgeltungsteuerfreier Riester-Fonds-Sparplan (auch bei ungeförderten Beiträgen)
- Hälfthige Besteuerung der Erträge (individueller Steuersatz), wenn eine Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss erfolgt
- Garantie der eingezahlten Beiträge zum Laufzeitende¹
- Auch nicht förderberechtigte Personen (z. B. Selbstständige, Kinder) oder Kunden, die mehr als 2.100 Euro im Jahr (Förderhöchstbetrag) sparen wollen, können selbstverständlich die DWS TopRente ungefördert besparen und die genannten Vorteile nutzen.

Fazit (Riester ungefördert): Mit der DWS TopRente erhält der Kunde einen abgeltungsteuerfreien Fonds-

sparplan mit Beitragsgarantie¹ und nur hälftiger Besteuerung der Erträge (individueller Steuersatz) zum Laufzeitende. Voraussetzungen: mindestens 12 volle Jahre Laufzeit und ein Mindestalter von 62 Jahren.

1.3.3 Abgeltungsteuer

Fallen Riester-Verträge unter die Abgeltungsteuer?

Nein. Leistungen aus Riester-Verträgen (gefördert oder ungefördert) in der Auszahlungsphase zählen nicht zu den Kapitaleinkünften, sondern zu den sogenannten Sonstigen Einkünften (§ 22 Nr. 5 EStG). Sie unterliegen somit nicht der Abgeltungsteuer.

Muss der Kunde in der Auszahlungsphase einen Freistellungsauftrag stellen?

Nein, da es sich bei den Leistungen aus dem Riester-Vertrag in der Auszahlungsphase nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um sogenannte Sonstige Einkünfte handelt.

2. Produktinformationen

2.1 Altersgrenzen

Welche Altersgrenzen gelten für die DWS Riester-Rente Premium?

Das Mindesteintrittsalter beträgt 15 Jahre. Bitte beachten Sie bei Antragstellung die entsprechenden Hinweise für die Depotöffnung für Minderjährige. Das maximale Eintrittsalter liegt bei höchstens 59 Jahren.

2.2 Vertragslaufzeit

Welche Vertragslaufzeit muss die DWS Riester-Rente Premium mindestens haben?

Die DWS TopRente hat eine Vertragslaufzeit von mindestens 7 (vollen) Jahren. Wählt der Kunde z. B. den 65. Geburtstag als Auszahlungsbeginn, muss er den Vertrag vor dem 57. Geburtstag abschließen.

Bitte bei **ungeförderten** Verträgen beachten: Die hälftige Besteuerung der Erträge bzw. die Ertragsanteilbesteuerung kommt nur zum Tragen, wenn der Vertrag mindestens 12 Jahre läuft und bei Auszahlung das 62. Lebensjahr vollendet ist. Bitte beachten Sie diesen Aspekt unbedingt bei der Eröffnung einer DWS TopRente, sofern ungefördert gespart werden soll.

2.3 Beitragszahlung

Welcher Zahlungsrhythmus kann vereinbart werden?

Im Vertrag kann vereinbart werden, dass die Beiträge monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich per Lastschrift vom Konto abgebucht werden sollen. Zuzahlungen über die staatlich geförderte Höchstgrenze (2.100 Euro) hinaus können jederzeit, bis 7 Jahre vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase, erbracht werden.

¹ Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH sagt zu, dass dem Anleger – vorbehaltlich einer Reduzierung bei Teilkündigung – zum Beginn der Auszahlungsphase mindestens der Betrag der von ihm eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Zulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung steht. Bei der Garantie handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe. Die Garantie bezieht sich nicht auf die Rendite.

Gibt es einen Mindestbeitrag?

Es gibt einen gesetzlichen Mindestbeitrag von 60 Euro pro Jahr, der für unmittelbar und mittelbar Riester-Berechtigte gilt. Diese Kleinstbeiträge lassen wir natürlich zu. Für reguläre Vollzahler empfehlen wir monatlich 25 Euro als Mindesteigenbeitrag.

Was passiert mit einem „Huckepackvertrag“ (60-Euro-Vertrag), wenn der unmittelbar förderberechtigte Ehe-/Lebenspartner seine Zulagenberechtigung verliert (z. B. Existenzgründung)?

Dann verliert auch der Huckepackvertrag seinen Anspruch auf Förderung. Darüber hinaus ist es selbstverständlich möglich, die DWS TopRente auch ungefordert zu besparen.

Kann der Kunde seinen Beitrag ändern?

Der Kunde hat vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit die Möglichkeit, seinen Beitrag zu ändern. Er kann ihn reduzieren, komplett auf null setzen, erhöhen, Zuzahlungen leisten, nach einer Beitragsfreistellung die Zahlungen wieder aufnehmen etc. In den letzten 7 Jahren vor Auszahlungsbeginn kann der Kunde seine Beiträge maximal bis zur staatlich geförderten Höchstgrenze von 2.100 Euro im Jahr erhöhen. Diese Veränderungen haben natürlich einen Einfluss auf den Vertragsverlauf, seine Förderung und die Vergütung des Vermittlers.

Wie kann man erkennen, welche Beträge ungefordert und welche gefördert sind?

Mit Beginn der Auszahlungsphase erfolgt per Datenabgleich mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) eine Aufstellung des geförderten und ungeforderten Vermögens im Riester-Vertrag. Diese Aufteilung weist die DeAWM dem Kunden aus. Die steuerliche Behandlung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen (s. Punkt 1.3, Besteuerung von Riester-Produkten). Bei einer Teilentnahme während der letzten 6 Monate der Ansparphase aus ungefordertem Vermögen wird individuell für jeden Einzelfall geprüft, wie hoch der ungeforderte Anteil des Vermögens ist und welcher Betrag entsprechend entnommen werden kann.

Wann sollte der Kunde seinen Beitrag anpassen?

Um die volle Zulage zu erhalten, muss der Kunde den Mindesteigenbeitrag (s. Punkt 1.2, Förderung) einzahlen. Verändert sich die Einkommenssituation des Kunden, sollte der Beitrag entsprechend angepasst werden. Gleiches gilt, wenn sich die Familiensituation, etwa durch die Geburt weiterer Kinder, verändert. Der Kunde sollte die veränderten Rahmenbedingungen und den gewünschten neuen Beitrag

schriftlich oder telefonisch mitteilen, damit eine entsprechende Anpassung der Beiträge vorgenommen werden kann.

2.4 Zuzahlungen**Was passiert, wenn der Kunde mehr bezahlt, als er unter Förderungsgesichtspunkten hätte zahlen müssen (Überzahlung)?**

Sofern eine Überzahlung vorliegt, handelt es sich um ungeforderte Beiträge. Das Geld investieren wir wie jeden anderen Beitrag auch und garantieren den 100-prozentigen Beitragserhalt¹ bei Auszahlungsbeginn. Mit Beginn der Auszahlungsphase wird anhand der gewährten Zulagen festgestellt, welche Beiträge gefördert und welche Beiträge ungefordert sind. Die steuerliche Behandlung (gefördert, ungefordert) erfolgt wie unter Punkt 1.3, beschrieben.

Teilen Sie dem Kunden im Rahmen des jährlichen Depotauszuges mit, wie viel er „überzahlt“ hat?

Nein. Da wir erst im Folgejahr erfahren, ob der Kunde genug bezahlt hat, um die volle Förderung zu bekommen, und in welcher Höhe die Zulagenstelle die Zulagen bewilligt hat, ist eine entsprechende Mitteilung nicht möglich. Beiträge über der staatlich geförderten Höchstgrenze von 2.100 Euro pro Jahr gelten immer als Überzahlung.

Kann der Kunde auch einmalige Zuzahlungen leisten? Wenn ja, in welcher Höhe?

Ja. Bis 7 Jahre vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase kann der Kunde Zuzahlungen in beliebiger Höhe zu seinem Riester-Vertrag leisten. Diese Zuzahlungen werden i. d. R. mit dem Ausgabeaufschlag der erworbenen Fonds belastet.

Ab 7 Jahren vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase lassen wir Zuzahlungen nur noch bis zur staatlich geförderten Höchstgrenze i. H. v. 2.100 Euro pro Jahr zu.

Wie kann der Kunde zusätzliche Zuzahlungen tätigen?

Zuzahlungen können im Rahmen der Annahmerichtlinien über das Serviceblatt getätigt werden. Das Serviceblatt ist in der Angebotssoftware Power Inside und im Beraterforum abrufbar oder kann über unser Service Center angefordert werden. Ein formales Schreiben mit Unterschrift des Kunden ist ebenfalls möglich.

¹ Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH sagt zu, dass dem Anleger – vorbehaltlich einer Reduzierung bei Teilkündigung – zum Beginn der Auszahlungsphase mindestens der Betrag der von ihm eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Zulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung steht. Bei der Garantie handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe. Die Garantie bezieht sich nicht auf die Rendite.

2.5 Kosten/Transparenzblatt

Welche Kosten entstehen zurzeit bei der DWS TopRente?

Bei der aktuellen Fondspalette fallen derzeit folgende Kosten an:

1. Für regelmäßige Beiträge und Zuzahlungen entstehen dem Anleger Abschluss- und Vertriebskosten in Form von Ausgabeaufschlägen. Die Ausgabeaufschläge liegen zwischen 3%, z. B. beim DWS Vorsorge Rentenfonds, und maximal 4,5% beim DWS TopDynamic.
2. Zulagen werden nicht mit Ausgabeaufschlägen belastet.
3. Das Entgelt für die Verwaltung des Altersvorsorgevertrages liegt derzeit bei 18 Euro pro angefangenem Kalenderjahr.
4. Die Kostenpauschale der Fonds, in die die DWS TopRente derzeit investiert, liegt zwischen 0,60% p.a., z. B. beim DWS Vorsorge Rentenfonds 1Y, und 1,3% p. a. beim Dachfonds DWS TopDynamic. In den wesentlichen Anlegerinformationen/KIDs können die aktuellen laufenden Kosten der Fonds eingesehen werden. Die DeAWM stellt diese Unterlagen unter www.dws.de zur Verfügung.

Weitere Kosten entstehen nicht. Die Kosten sind in den Hinweisen zur Höhe der Entgelte und Kosten im Antrag der DWS TopRente geregelt. In den KIDs zu den jeweiligen Fonds können darüber hinaus die aktuellen laufenden Kosten eingesehen werden.

Welche Kosten entstehen bei der DeAWM in der Auszahlungsphase?

- Während der gesamten Auszahlungsphase fallen jährliche Depotverwaltungskosten in Höhe von derzeit 18,00 EUR an. Diese werden während der Leibrentenphase auf monatlicher Basis von der Rente einbehalten.
- Die Kostenpauschale der Fonds in Höhe von derzeit 0,6% bis 1,5% des Fondsvermögens wird jährlich dem Fonds entnommen.
- Gesonderte Verwaltungsgebühren für die Auszahlung erheben wir nicht.
- Für die Leibrentenversicherung fallen derzeit die folgenden Kosten an:
- Einmalige Abschlusskosten: Bis zu 0,09% p. a. des Einmalbeitrags
 - Verwaltungskosten in der Aufschiebphase (bis zum vollendeten 85. Lebensjahr): 0,15% p. a. des Einmalbeitrags und der Summe der zugeleiteten laufenden Überschüsse

- Verwaltungskosten in der Rentenphase (ab dem vollendeten 85. Lebensjahr): 1,0% jeder Rentenzahlung. Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH erhält für den Abschluss der Leibrente keine Provision.

Wie werden die Abschlusskosten verteilt?

Die Abschlusskosten werden in Form von Ausgabeaufschlägen gleichmäßig über die komplette Vertragslaufzeit verteilt und jedem regelmäßigen Beitrag, bzw. jeder Zuzahlung des Kunden entnommen.

Welche Informationen enthält das Transparenzblatt?

Um den Anforderungen des Marktes und dem Wunsch der Kunden nachzukommen, legen wir unsere Kosten offen und informieren die Kunden fundiert und umfassend über die Kosten bei der DWS TopRente.

Im Transparenzblatt erfährt der Kunde:

1. seine beitragsbezogenen Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten auf Beiträge, Zuzahlungen sowie Verwaltungskosten)
 2. die aktuellen Fondskosten
 3. die Effektivkosten seines Vertrages
- Der Ausweis der Effektivkosten, auch als „Reduction in Yield-Methode“ aus dem angelsächsischen Raum bekannt, reicht weit über die Offenlegung bei den meisten Versicherungsunternehmen (VVG-Reform) hinaus. Die Effektivkosten beschreiben die jährliche prozentuale Renditeminderung durch alle anfallenden Kosten des Produktes.

2.6 Teilentnahmen

Kann bei der DWS TopRente ungeförderetes Vermögen entnommen werden?

Bei (Teil-)Entnahmen nach dem 62. Geburtstag und einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sind die Erträge nur zur Hälfte mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Es ist zu beachten, dass bei (Teil-)Entnahmen vor dem 62. Geburtstag oder vor Ablauf von 12 Jahren Vertragslaufzeit der volle Unterschiedsbetrag zwischen eingezahlten Beiträgen und Leistung mit dem individuellen Steuersatz zu besteuern ist. Bitte beachten Sie des Weiteren die genauen Voraussetzungen für Teilentnahmen (= Teilkündigungen) in den Besonderen Bedingungen der DWS TopRente (Stand: 12/2013).

Ansparphase: In der Ansparphase haben Kunden in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Auszahlungsphase die Möglichkeit das vorhandenen auf nicht geförderten Beiträgen beruhende Kapital einmalig ganz oder teilweise zu entnehmen. Die Kapitalentnahme von ungeförderetem Kapital erfolgt durch schriftlichen Auftrag an die DeAWM.

Auszahlungsphase: Zu Beginn der Auszahlungsphase können einmalig 30 % des vorhandenen Kapitals entnommen werden.

Kann bei der DWS TopRente während der Ansparphase gefördertes Vermögen entnommen werden?
Nein. Eine Teilentnahme aus gefördertem Vermögen ist während der Ansparphase nicht möglich. Eine Kündigung während der Ansparphase ist möglich, aber förderschädlich, d. h., Zulagen und ggf. gewährte Steuervorteile müssen zurückgezahlt werden (s. Punkt 2.7, Schädliche Verwendung).

2.7 Schädliche Verwendung

In welchen Fällen muss die Förderung an den Staat zurückgezahlt werden?

Bei einer schädlichen Verwendung müssen die Zulagen und die Steuervorteile zurückgezahlt werden. Zudem sind die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge – sofern eine Mindestlaufzeit von 12 vollen Jahren und das Mindestalter von 62 Jahren nicht erreicht wurden – voll mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.

Bei den folgenden Sachverhalten liegt bspw. eine schädliche Verwendung vor, soweit der Vertrag gefördertes Vermögen enthält:

- Kündigung des Riester-Vertrages
- Tod des Anspruchsberechtigten vor Auszahlungsbeginn (Ausnahme: Der Ehe-/Lebenspartner kann, sofern er einen eigenen Riester-Vertrag hat, das vollständige Vertragsguthaben inkl. Zulagen des Verstorbenen förderunschädlich übernehmen.)
- Falls aus dem Riester-Vertrag Geld zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum entnommen wurde und dies nicht entsprechend den Vorgaben (wohnungswirtschaftliche Verwendung) verwendet wurde.

Keine schädliche Verwendung ist die Verfügung über die Anteile, soweit die Verwendung des Kapitals zu Wohnzwecken i. S. d. § 92 a EStG erfolgt oder der Anleger zu Beginn der Auszahlungsphase in Form einer einmaligen Teilkapitalauszahlung bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals erhält. Auch eine Übertragung des Kapitals auf einen neuen Riester-Vertrag stellt keine schädliche Verwendung dar.

2.8 Was passiert, wenn der Kunde den Vertrag kündigen möchte?

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Monatsende. Die DeAWM zeigt nach Ablauf dieser Frist die Kündigung der Zentralen Zulagenstelle an. Nach Mitteilung der Höhe des Rückzahlungsbetrages der steuerlichen Förderung durch die Zentrale Zulagenstelle wird die DeAWM die Verfügung des Anlegers ausführen und den Verkaufserlös abzüglich des Rückzahlungsbetrages zugunsten der Zentralen Zulagenstelle an den Anleger auszahlen. Informationen zur Kündigung (z. B. Kündigungsfrist läuft oder Kündigung wurde zurückgezogen) werden über das Beraterportal „partner@web“ zur Verfügung gestellt.

3. Anlagemodell

3.1 Ansparphase

In welche Fonds investiert die DWS TopRente Premium zurzeit?

Je nach Anlagekonzept wird in verschiedene Investmentfonds investiert:

Die **DWS TopRente Dynamik** investiert je nach Marktlage gegebenenfalls einen Großteil der Beiträge in den Aktiendachfonds DWS Top Dynamic. Der DWS Top Dynamic ist ein weltweit anlegender Dachfonds, der in ausgewählte Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds der DWS Gruppe mit breiter Streuung über zahlreiche Regionen, Branchen und Währungen investiert. Die Fonds können Sie den Besonderen Bedingungen für die DWS TopRente Dynamik entnehmen.

Die **DWS TopRente Balance** investiert je nach Marktlage gegebenenfalls einen Großteil der Beiträge in den Mischdachfonds DWS Top Balance. Der DWS Top Balance ist ein weltweit anlegender Dachfonds, der in ausgewählte Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds der DWS Gruppe mit breiter Streuung über zahlreiche Regionen, Branchen und Währungen investiert. Die Fonds können Sie den Besonderen Bedingungen für die DWS TopRente Balance entnehmen.

Informationen zu den Fonds finden Sie in den Downloadbereichen der DWS Homepage (www.dws.de). Darüber hinaus können Sie Informationen auf allen gängigen Informationsmedien abrufen.

Wie wird die DWS TopRente gemanagt?

Das Anlagekonzept der DWS TopRente verbindet Renditechancen mit Risikoaspekten. Das Konzept beruht auf aktivem Management der Kundendepots. Das Fondsmanagement wird durch Anlagevorschläge eines finanzmathematischen Modells unterstützt, welches vorhandene Vertragsparameter wie z. B. die Vertragslaufzeit berücksichtigt. Das Fondsmanagement entscheidet, ob es die Anlagevorschläge des Modells umsetzt, oder ob die Depots nach aktueller Markteinschätzung investiert werden. Ziel des Anlagekonzeptes ist es, das investierte Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase zu erhalten. Gleichzeitig bietet die Anlagestrategie der DWS TopRente eine sehr gute Möglichkeit, an den Renditechancen der Aktienmärkte teilzunehmen.

Kann der Kunde sein Investment beeinflussen oder mitbestimmen?

Nein. Die Auswahl und Gewichtung der Fonds erfolgt ausschließlich durch die Fondsmanager der DWS im Rahmen der Anlagegrenzen (TopRente Dynamik max. 100% Aktienanteil, TopRente Balance max. 60% Aktienanteil) unter Berücksichtigung der jeweiligen Vertragslaufzeit und des aktuellen Marktumfeldes. Anleger können das gewählte Anlagemodell auch während der Vertragslaufzeit jederzeit wechseln.

Werden Kunden über Umschichtungen informiert?

Ja, natürlich. Sie haben sogar die Möglichkeit, sich tagesaktuell online über den Stand ihres Vertrages umfassend zu informieren.

Gibt es eine Beitragsgarantie bei der DWS TopRente?

Ja. Bei der DWS TopRente handelt es sich um einen Fondssparplan, bei dem die eingezahlten Beiträge gemäß der gesetzlichen Vorgabe zum Ende der Vertragslaufzeit garantiert werden. Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH sagt dem Kunden zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge zuzüglich möglicher Zulagen zu (Beitragszusage der DeAWM).¹

Wie hoch kann die Aktienquote des Kunden sein?

Dies ist je nach Produktvariante unterschiedlich:

Die Aktienquote in der DWS TopRente Dynamik kann zwischen 0 und 100 % liegen. Gerade bei längeren Laufzeiten ist es sehr wahrscheinlich, dass der Anleger über längere Phasen der Vertragslaufzeit eine 100-prozentige Aktienquote hat. Bei Wertverlusten an den Aktienmärkten wird das Fondsmanagement mit Unterstützung des finanzmathematischen Modells beginnen, einzelne Kundendepots in Rentenpapiere umzuschichten. In extremen Marktsituationen und in Abhängigkeit von der aktuellen Situation des jeweiligen Kundenkontos (eingezahlte Beiträge, Restlaufzeit, etc.) kann die Aktienquote bis auf 0 % fallen.

Die Aktienquote in der DWS TopRente Balance kann zwischen 0 und 60 % liegen. Bei längeren Laufzeiten ist es relativ wahrscheinlich, dass Sie über längere Phasen der Vertragslaufzeit eine 60-prozentige Aktienquote haben. Bei Wertverlusten an den Aktienmärkten wird das Fondsmanagement mit Unterstützung des finanzmathematischen Modells beginnen, einzelne Kundendepots in Rentenpapiere umzuschichten. In extremen Marktsituationen und in Abhängigkeit von der aktuellen Situation des jeweiligen Kundenkontos (eingezahlte Beiträge, Restlaufzeit, etc.) kann die Aktienquote bis auf 0 % fallen.

¹ Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH sagt zu, dass dem Anleger – vorbehaltlich einer Reduzierung bei Teilkündigung – zum Beginn der Auszahlungsphase mindestens der Betrag der von ihm eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Zulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung steht. Bei der Garantie handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe. Die Garantie bezieht sich nicht auf die Rendite.

Wenn die Aktienquote einmal bei 0% ist, kann sie dann auch wieder steigen?

Ja. Anders als bei vielen Garantiefonds, bei denen in seltenen Fällen ein so genannter „Cash-Lock“ auftreten kann, kann dies bei Einzelkonten mit ratierlicher Besparung fast nicht passieren. Jeder neue Beitrag erzeugt eine neue Garantie und eine Neubewertung des Gesamtportfolios. So kann auch ein aktienfreies Portfolio wieder vollständig in die Aktien zurückkehren.

Welche Rentenfonds werden in der DWS TopRente verwendet, um den garantierten Wert zum Laufzeitende zu gewährleisten und warum können mehrere Rentenfonds in meinem Riester-Vertrag enthalten sein?

Im Rahmen der DWS TopRente wird innerhalb der Werterhaltungskomponente in die DWS Vorsorge Rentenfonds 1Y, 3Y, 5Y, 7Y, 10Y, 15Y und XL Duration sowie den DWS Euro Reserve investiert. Die Kombination der Rentenfonds im Kundendepot hängt neben anderen Faktoren z. B. von der individuellen Vertragsrestlaufzeit ab. Es werden diejenigen Rentenfonds ausgewählt, die zur Erreichung des garantierten Wertes zum vereinbarten Laufzeitende am besten geeignet sind.

Werden die DWS Vorsorge Rentenfonds auch als Wertsteigerungskomponente verwendet?

Nein. Die DWS Vorsorge Rentenfonds dienen ausschließlich der Absicherung des garantierten Wertes zum vereinbarten Vertragslaufzeitende. Als Wertsteigerungskomponente dienen der DWS Top Dynamic und der DWS Top Balance.

Ist meine Garantie in Gefahr, wenn die in meiner DWS TopRente verwendeten Rentenfonds Verluste machen?

Nein. Kursschwankungen von Anleihen aufgrund von Zinsänderungen sind für Kunden nur von geringer Relevanz, sofern der Vertrag bis zum vereinbarten Laufzeitende erfüllt wird. Eine Anleihe zahlt zum Laufzeitende ihren Nennwert. Der Kurs einer Anleihe kann zwar während der Laufzeit schwanken, dies hat aber keinen Einfluss auf die Rückzahlung des Nennwerts am vereinbarten Laufzeitende.

Besteht für den Fall eines Börsencrashes ein Risiko für den Kunden?

Der Anleger wird im Falle eines Crashes natürlich zunächst einmal einen Teil des Depotwertes einbüßen. Da die DWS auf Einbrüche reagiert und umschichtet, falls die Beitragszusage gefährdet sein sollte, ist immer und zu jeder Zeit gewährleistet, dass Idem Kunden zu Beginn der Verrentungsphase mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge inklusive Zulagen zur Verfügung stehen (Beitragszusage der DWS)¹.

Kann das Guthaben während der Ansparphase vererbt werden?

Ja. Das Guthaben kann förderunschädlich auf den Riester-Vertrag des Ehe-/Lebenspartner übertragen oder förderschädlich an die Erben ausgezahlt werden.

¹ Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH sagt zu, dass dem Anleger – vorbehaltlich einer Reduzierung bei Teilkündigung – zum Beginn der Auszahlungsphase mindestens der Betrag der von ihm eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Zulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung steht. Bei der Garantie handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe. Die Garantie bezieht sich nicht auf die Rendite.

4. Auszahlungsphase

4.1. Zeitlicher Ablauf

Wann beginnt die Auszahlungsphase?

Als vereinbarter Beginn der Auszahlungsphase gilt der 1. des Folgemonats nach Vollendung des im Antrag angegebenen Lebensjahres. Der früheste mögliche Beginn der Auszahlungsphase ist der 62. Geburtstag des Anlegers. Der späteste mögliche Beginn der Auszahlungsphase ist der 67. Geburtstag des Anlegers.

Wann wird über den anstehenden Auszahlungsbeginn informiert?

Bereits 6 Monate vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase erhalten Anleger von der DeAWM ein Angebot zu ihrer Rente mit prognostizierten Werten, die auf den aktuellen Vertragsdaten beruhen. Beiliegend erhalten sie ein Formular, mit welchem sie der DeAWM den finalen Auftrag zum Auszahlungsbeginn bestätigen müssen.

Kann der Beginn der Auszahlungsphase nach hinten verschoben werden?

Ja. Der Beginn der Auszahlungsphase kann auf spätere Geburtstage nach hinten verschoben werden, sofern die Auszahlungsphase noch nicht begonnen hat. Der späteste Eintrittstermin in die Auszahlungsphase ist der 67. Geburtstag des Anlegers. Bitte beachten: Vertragsverlängerungen und Zuzahlungen können sich auf **ungefördertes Altersvorsorgevermögen** steuerlich nachteilig auswirken, sofern die neue Restlaufzeit des Vertrages weniger als zwölf Jahre beträgt. Erträge (Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Leistung und den auf sie entrichteten Beiträgen) aus ungeforderten Beiträgen könnten dann voll nachgelagert besteuert werden. Auf gefördertes Riesen-Vermögen hat eine Verschiebung der Auszahlungsphase dagegen keine steuerlichen Auswirkungen.¹

Kann der Beginn der Auszahlungsphase vorgezogen werden?

Ja, sofern zu diesem Zeitpunkt die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) bereits zur Verfügung stehen, mindestens bis zum 62. Geburtstag weitergespart wurde und der Anleger sofort in Rente geht. Möchte der Anleger längere Zeit vor Beginn der Auszahlungsphase den Rententermin vorziehen, so ist dies nur dann möglich, wenn im Vertrag der Wert aller eingezahlten Beiträge (inkl. Zulagen) erreicht wurde.

Wie lange wird die monatliche Rente gezahlt?

Lebenslang. Die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages unterteilt sich in zwei Phasen. Einem Auszahlplan bis zum 85. Geburtstag des Anlegers und einer anschließenden lebenslangen Leibrente.

4.2. Auszahlungsmodalitäten

Wie hoch ist die monatliche Auszahlungsrate?

Zu Beginn der Auszahlungsphase ermittelt die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH den Betrag der monatlich garantierten Rente. Diese kann grundsätzlich nicht mehr sinken und wird lebenslang ausgezahlt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Erhöhung der Gesamtauszahlung. Diese Erhöhung ist allerdings nicht garantiert. Sie basiert auf möglichen Erträgen während des Auszahlplans. Das hat zur Folge, dass wir einmal pro Jahr – immer im Januar des Folgejahres – die gesamte Auszahlungsrate des Anlegers nach oben oder unten anpassen. Dies hängt jeweils von der Kapitalmarktsituation und den erwirtschafteten Erträgen ab.

Ab dem 85. Geburtstag endet der Auszahlplan aus dem DWS-Altersvorsorgevermögen. Dann erhalten wir die Leibrentenzahlungen von unserem Versicherungspartner und leiten diese an den Anleger weiter. Die Höhe der in der Auszahlungsphase garantierten Rente sinkt auch in dieser Phase nie unter den einmal ermittelten Betrag. An möglichen Überschüssen werden die Anleger beteiligt. Garantiert werden Überschüsse und damit verbundene Auszahlungen jedoch nicht. Auch während der Leibrentenphase ab dem 85. Geburtstag bleibt die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH stets Vertragspartner des Anlegers.

Besteht die Möglichkeit sich das komplette Altersvorsorgekapital auszahlen zu lassen?

Sofern das angespartes Altersvorsorgekapital lediglich für eine sehr kleine monatliche Rente ausreichen sollte, zahlen wir dem Anleger sein Altersvorsorgekapital als Einmalauszahlung aus. Die Grenzen für die Möglichkeit einer Abfindung (Geringfügigkeitsgrenze) werden jährlich neu nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches VI festgelegt. Diese Regelung gilt für alle Anbieter. Zulagen und Steuervorteile können Anleger in diesem Fall behalten. Die Auszahlung gilt allerdings als steuerpflichtiges Einkommen. Auch wenn das Kapital des Anlegers diese Geringfügigkeitsgrenze überschreitet, kann das Kapital vollständig ausgezahlt werden. In diesem Fall müssen alle erhaltenen Zulagen und Steuervorteile zurück gezahlt werden. Zinsen und Erträge, die über die Jahre mit diesem Kapital erwirtschaftet wurden, dürfen Anleger aber behalten.

¹ Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeitigen Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Können während der Auszahlungsphase zusätzlich Teilentnahmen aus dem Fondsvermögen gemacht werden?

Nein, das ist nicht möglich. Zu Beginn der Auszahlungsphase haben Anleger die Möglichkeit bis zu 30% des in diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals einmalig aus ihrem Vertrag zu entnehmen. Danach sind keine weiteren Entnahmen – außerhalb des Auszahlplans – mehr möglich.

Wie viel Kapital kann aus dem Vertrag zu Beginn der Auszahlungsphase entnommen werden?

Aus dem vorhandenen Vermögen können 30% des Kapitals förderunschädlich entnommen werden. Alternativ kann das Kapital selbstverständlich auch ganz oder teilweise verrentet werden.

Mit welcher Rendite in der Verrentungsphase kalkuliert die DeAWM die Höhe der Raten des Auszahlplans?

Wir kalkulieren derzeit mit 5% Rendite im Auszahlplan (voraussichtliche monatliche Rente).

4.3. Technische Details

Welche unterschiedlichen Rentenbegriffe gibt es im Angebotsausdruck?

- **Voraussichtliche monatliche Rente:**
Das Vermögen für die Rente (voraussichtliche monatliche Rente) setzt sich zusammen aus der geförderten Sparleistung
 - bestehend aus Eigenbeitrag, Grundzulage und Kinderzulage
 - und den ungeforderten Beiträgen sowie der zu erwartenden Wertentwicklung der Anlagen. Für die voraussichtliche Rente in der Auszahlungsphase wird derzeit eine Entwicklung von 5% pro Jahr angenommen.
- **Voraussichtliche Rente auf Basis der garantierten Versorgungsleistung:**
Diese bezeichnet die voraussichtliche monatliche Mindestrentenleistung auf Basis der eingezahlten Eigenbeiträge (gefördert oder ungefördert), der Grundzulage und Kinderzulage sowie ggf. Vermögen aus Übertragung ohne Wertentwicklung in der Ansparphase.
- **Voraussichtliche Grundrente:**
Zusätzlich wird eine Grundrente (voraussichtliche Grundrente) ausgewiesen. Diese stellt die monatliche Mindestrentenleistung auf Basis des Fondsvermögens ohne zusätzliche Wertentwicklung in der Auszahlungsphase dar.

Worin unterscheidet sich die Auszahlungsphase von herkömmlichen Versicherungslösungen?

Bei der DWS TopRente gliedert sich die Rentenphase in einen Auszahlplan bis zum 85. Geburtstag und in eine lebenslange Leibrente ab dem 85. Geburtstag. Mit Beginn der Auszahlungsphase wird für einen Teil des Fondsvermögens eine Leibrente bei einem Versicherungsunternehmen eingekauft.¹ Der restliche Teil des Geldes steht anschließend für den Auszahlplan zur Verfügung. Die mit Beginn der Auszahlungsphase kalkulierte Grundrente wird lebenslang in gleichbleibender Höhe ausgezahlt. Hinzu kommen die Wertentwicklung während des Auszahlplans und die Überschüsse des Versicherers ab dem 85. Geburtstag.

Wie wird das Geld im Auszahlplan bis zum 85. Geburtstag investiert?

Das Geld wird auch weiterhin in einer Mischung aus Aktien und Rentenpapieren investiert sein können. Wir werden voraussichtlich die gleiche Fondspalette nutzen wie schon in der Ansparphase. Im Vergleich zur Ansparphase wird die Anlage insgesamt defensiver ausgerichtet. Durch die Aktienkomponente sind auch während der Auszahlungsphase attraktive Rentensteigerungen möglich.

Bekommt der Kunde eine Rentengarantie?

Formal darf die DeAWM als Kapitalanlagegesellschaft in der Ansparphase keine Rentengarantie aussprechen. Da wir als Kapitalanlagegesellschaft keine biometrischen Risiken versichern dürfen, schließen wir bei Verrentungsbeginn für jeden Kunden eine Leibrente bei einem Versicherungsunternehmen ab. Die Leibrente des Versicherers übernimmt im Anschluss an den Auszahlplan die Rentenzahlung ab dem 85. Geburtstag.¹ Da die Höhe des Einmalbetrages für eine Leibrente in 20 oder 30 Jahren heute nicht prognostizierbar ist, können wir zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Garantie aussprechen. Es steht aber fest, dass wir mindestens die Beitragssumme abzüglich der Kosten für die Leibrente über den Auszahlungszeitraum gestreckt auszahlen werden. Hinzu kommen die Überschüsse, die wir mit unserem Investment erzielen können. Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH sagt zu, dass dem Anleger – vorbehaltlich einer Reduzierung bei Teilkündigung – zum Beginn der Auszahlungsphase mindestens der Betrag der von ihm eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Zulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung steht. Bei der Garantie handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe. Die Garantie bezieht sich nicht auf die Rendite.

¹ Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH bleibt auch in der Leibrentenphase Vertragspartner des Anlegers.

Ist es nicht ein Nachteil, keine Rentengarantie auszusprechen?

Zwar können wir heute keine garantierte Monatsrente ausweisen, aber unserer Ansicht nach ist es wenig sinnvoll, sich schon heute eine kapitalgebundene Leibrente zu „sichern“, gerade vor dem Hintergrund der aktuell schlechten Konditionen. Es kann also Vorteile haben, die Rente erst später abzuschließen:

- Wir können dem Kunden (passend zu seinem individuellen Auszahlungsbeginn) bei einem dann sehr guten und finanzstarken Anbieter und zu den dann gültigen Konditionen eine Leibrente kaufen. Somit binden wir den Kunden nicht bereits heute schon an einen Anbieter und das zu einem historisch niedrigen Garantiezins von 1,75%.
- Wir kaufen nicht schon heute eine kapitalgebundene Rente, zumal wir davon ausgehen, dass viele derzeit am Markt angebotene kapitalgebundene Produkte Auslaufmodelle sind und schon sehr bald durch bessere, neue Konzepte abgelöst werden könnten. Für DWS TopRente-Kunden können wir auf die gesamte Produktvielfalt des Marktes zugreifen, wenn es so weit ist. Der Kunde erhält zum Zeitpunkt seiner Rente ein aktuelles Angebot und legt sich nicht schon heute auf einen Anbieter fest, der in bspw. 30 Jahren nicht mehr finanz- und leistungsstark sein könnte.
- Falls der Kunde dann doch eine sofortige, klassische Leibrente bevorzugt, kann er rechtzeitig vor Beginn der Auszahlungsphase noch zu einem anderen Anbieter wechseln.

Was passiert, wenn der Kunde in der Auszahlungsphase stirbt?

Anders als in einer Versichertengemeinschaft hat jeder Kunde Anspruch auf die Auszahlung seiner Leistungen. Eine Verrechnung im Kollektiv wie bei Versicherern findet nicht statt. Aus diesem Grunde wird bei Tod in der Auszahlungsphase das Restguthaben in voller Höhe abzüglich Förderung an die Erben des Verstorbenen ausbezahlt. Sofern der Ehe-/Lebenspartner einen Riester-Vertrag hat, kann der Übertrag sogar förderunschädlich erfolgen. Nicht vererbbar ist derzeit der Beitrag, der für die Leibrente zu Beginn der Auszahlungsphase an den Versicherungspartner übertragen wird. Stirbt der Kunde nach seinem 85. Geburtstag, werden keine Zahlungen mehr geleistet. Eine Auszahlung eines Restguthabens nach dem 85. Geburtstag erfolgt nicht. Somit bieten wir eine Art „Garantiezeit“ von bis zu 25 Jahren. Zukünftig ist es aber nicht ausgeschlossen, eine Variante inkl. Vererbung ab dem 85. Geburtstag anzubieten.

Vererbbarkeit während der Rentenphase:

- Ein Auszahlplan bis 85 Jahre hat den Vorteil der jederzeitigen Vererbbarkeit. Egal was passiert, die Familie des Sparers oder ggf. andere Erben erhalten immer das Restguthaben (abzüglich des Restguthabens für die Rentenversicherung und der Förderung), auch ohne eine kostspielige Garantiezeit, wie man sie sonst bei einer Leibrente hätte wählen müssen. Diese ist darüber hinaus oft auf zehn Jahre begrenzt.
- In der Rentenphase (vor dem 85. Geburtstag): förderschädliche Auszahlung des Guthabens an die Erben oder förderunschädliche Übertragung auf den Riester-Vertrag des Ehe-/Lebenspartners
- In der Rentenphase (ab dem 85. Geburtstag): Der Vertrag endet derzeit ohne jede weitere Auszahlung, da sich der Vertrag in der Leibrentenphase befindet.
- Es kann ggf. Erbschaftsteuer anfallen.

Kann der Anleger auch während der Auszahlungsphase den Anbieter wechseln?

Ein Anbieterwechsel ist grundsätzlich bis zum Beginn der Auszahlungsphase möglich. Mit Eintritt in die Auszahlungsphase wird ein Teil des Altersvorsorgevermögens zum Erwerb der Leibrente an unseren Versicherer gezahlt. Erfolgt danach ein Anbieterwechsel, ist diese Versicherungsprämie bei einem Wechsel unwiederbringlich „verloren“.

4.4. Leibrente

Entstehen für den Abschluss der Leibrente zusätzliche Abschlusskosten durch Provisionen?

Die DeAWM verzichtet auf mögliche Provisionen für den Abschluss der Rentenversicherung.

Wie hoch sind die Beiträge für die Leibrente ab dem vollendeten 85. Lebensjahr?

Das ist aus heutiger Sicht schwer zu prognostizieren, da die dann gültigen Rechnungsgrundlagen der Versicherer nicht vorhersehbar sind. Ausschlaggebend werden der dann gültige Garantiezins der Versicherer, die dann angebotenen Arten von Leibrenten (klassisch, fondsgebunden, andere Konzepte) sowie die Kosten und die dann aktuellen Rententafeln der Deutschen Aktuarvereinigung sein. Momentan rechnen wir je nach Auszahlungsbeginnalter mit 15% bis 25% des zur Verfügung stehenden Fondsvermögens bei Auszahlungsbeginn. Das verbleibende Kapital (75 bis 85% des angesparten Fondsvermögens) fließt in den Riester-Auszahlplan und wird dort weiterhin je nach Marktlage aktienorientiert oder sicherheitsorientiert angelegt.

Wer ist der Rentenversicherer der DeAWM?

Versicherungs- und Vertragspartner der Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH für die Leibrente ist derzeit ein Konsortium, bestehend aus der AachenMünchener Lebensversicherung als Konsortialführerin und der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung, ERGO Lebensversicherung, PB Lebensversicherung und Stuttgarter Lebensversicherung als Konsorten.

Wie hoch ist die Leibrente, welche die DeAWM beim Versicherer abschließt?

Die garantierte Leibrente, die wir für den Kunden abschließen, ist genauso hoch wie die gleichbleibende Grundrente unseres Auszahlplans (verbleibendes Kapital nach Abzug des Beitrags für die Rentenversicherung bei Auszahlungsbeginn, geteilt durch die Anzahl der Monate des Auszahlplans, d. h., bis zum 85. Geburtstag). Die Leibrente steigt in der Folge noch an, wenn der Versicherer Überschüsse jenseits der Garantieverzinsung deklariert. Die Rente steigt also im Normalfall jedes Jahr ein wenig oder bleibt im schlechtesten Fall gleich.

4.5. Steuerliche Fragen**Was passiert wenn der Kunde im Alter ins Ausland zieht?**

Seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2009 müssen Riester-Sparer erhaltene Zulagen und Steuervorteile nicht mehr zurückzahlen, wenn Sie den Wohnsitz in ein anderes EU-Land verlegen.

Wie wird die Riester-Rente versteuert?

Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag werden in der Auszahlungsphase als sog. Sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG) besteuert. Der Umfang der Besteuerung richtet sich danach, ob die in der Ansparphase eingezahlten Beträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert worden sind. In der Auszahlungsphase wird der Sparer-Pauschbetrag nicht auf die erhaltenen Leistungen angerechnet; lediglich der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9 a Satz 1 Nr. 3 EStG in Höhe von derzeit 102,- EUR kommt zum Ansatz.

Fallen Sozialabgaben auf die Riester-Rente an?

Nein, die regelmäßigen Auszahlungen werden nicht mit Sozialabgaben belastet.

4.6. Krisensituationen**Was passiert, wenn die DeAWM während der Auszahlungsphase zahlungsunfähig wird?**

Bei der DWS TopRente handelt es sich um Sondervermögen, das dem Anleger gehört. Somit fällt das Geld im Falle einer Insolvenz der DeAWM nicht in die Insolvenzmasse der Firma, sondern bleibt weiterhin Eigentum des Anlegers.

Was passiert, wenn der Versicherer während der Auszahlungsphase zahlungsunfähig wird?

Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH ist auch in der Leibrentenphase Vertragspartner des Anlegers. Anleger erhalten auch im Fall der Insolvenz des Versicherers ihre monatliche Rente von der DeAWM, da diese dieses Risiko tragen muss. Im Übrigen existiert für Versicherer in Deutschland eine Sicherungseinrichtung namens Protektor, die im Falle der Insolvenz einspringt und in der Regel die Fortzahlung der garantierten Leistungen sicherstellt.

Was passiert, wenn es während der Auszahlungsphase einen Crash an den Kapitalmärkten gibt?

Im Rahmen des aktiven Managements wird auch während der Auszahlungsphase auf Marktschwankungen reagiert, so dass sichergestellt ist, dass die garantierte Rente zu keinem Zeitpunkt gefährdet ist. Lediglich die Höhe der Überschüsse kann sich durch einen Crash reduzieren.

Was passiert, wenn während der Auszahlungsphase eine starke Inflation ausbricht?

Auch in der Auszahlungsphase bis zum 85. Lebensjahr wird das Altersvorsorgevermögen mittels unseres aktiven Managements investiert. Auch in dieser Vertragsphase besteht die Chance auf eine durchaus attraktive Aktienquote im Riestervertrag des Anlegers. Ein Teil des Vermögens wird somit in Aktien investiert, die einen natürlichen Inflationsschutz haben.

5. Antrag

5.1 Antragsabwicklung

Braucht man für die Vermittlung der DWS TopRente einen Gewerbeschein?

Ja. Da wir als Kapitalanlagegesellschaft einen Riester-Fondssparplan anbieten, braucht man derzeit für die Vermittlung der DWS TopRente einen Gewerbeschein nach § 34f GewO. Ein Gewerbeschein nach § 34d GewO (Versicherungsvertrieb) ist nicht ausreichend und für die DeAWM nicht notwendig.

Ist die DeAWM von der VVG-Reform (Versicherungsvertragsgesetz) betroffen und braucht man bei der DWS TopRente einen VVG-konformen Antrag?

Nein. Die DeAWM ist als Kapitalanlagegesellschaft von der VVG-Reform nicht betroffen, d. h., die Reform betrifft nur Versicherungsunternehmen. Im Gegensatz zu Versicherungsanträgen umfasst der Antrag zur DWS TopRente nur wenige Seiten, was den Antragsprozess für den Vermittler stark vereinfacht und effizient macht.

Müssen beide Eltern bei der Eröffnung eines Vertrages für einen Minderjährigen ihre Unterschrift leisten?

Bei Abschluss eines DWS TopRente Vertrages für Minderjährige sind die Unterschriften beider Erziehungsberechtigter und eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes erforderlich. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist eine Kopie des Personalausweises des Minderjährigen beizufügen. Ist nur einer der Partner erziehungsberechtigt, benötigen wir hierüber eine schriftliche Bestätigung des Vormundschaftsgerichtes.

5.2 Häufigste Fehler bei der Antragstellung und beim Ausfüllen der Dauerzulagenvollmacht

Wodurch können Fehler bei der Antragstellung vermieden werden?

- Vollständige Legitimationsprüfung beachten
- Einholung der zweiten Unterschrift wegen „Hinweis zu den Abschluss- und Vertriebskosten“ sowie „Einwilligung in die Führung eines Online-Kontos“
- Beachten der Altersgrenze
- Vollständige und korrekte Angabe der Vermittlerdaten (Konsorte + ggf. VInfo)
- Unbedingt Beginn der Auszahlungsphase eintragen

Welche Fehler werden häufig beim Ausfüllen der Dauerzulagenvollmacht gemacht?

- Daten des Antragstellers unvollständig
- Sozialversicherungsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer wird vergessen oder fehlerhaft angegeben
- Zulageberechtigung (mittelbar/unmittelbar) fehlerhaft bzw. nicht angegeben
- Staatsangehörigkeit wird vergessen
- Daten des Ehegatten unvollständig
- Daten der Kinder unvollständig
- Familienkasse fehlt
- Kindergeldnummer fehlt
- Anspruchszeitraum nicht angegeben
- Kindergeldberechtigter nicht angegeben
- Zustimmung der Ehefrau fehlt, wenn Kinderzulage für Vertrag des Mannes beantragt wird

Wofür kann ich das Serviceblatt verwenden?

Über das Serviceblatt können Adressänderungen, Zuzahlungen, (befristete) Beitragsfreistellungen und die Änderung der Bankverbindung vorgenommen werden. Das Serviceblatt wird in der Angebotssoftware Power Inside oder im Beraterbereich der DeAWM zur Verfügung gestellt.

5.3 Anbieterwechsel/Vertrag

Kann man das Guthaben von „alten“ Riester-Verträgen auf die DWS TopRente übertragen?

Ja, das ist möglich. Der Kunde muss lediglich eine DWS TopRente als Neuvertrag abschließen und in der Folge den Altanbieter auffordern, das Vertragsguthaben auf die DeAWM zu übertragen. Der Übertrag des Guthabens erfolgt auf Seiten von der DeAWM kostenfrei (keine Verwaltungs- und keine Abschlusskosten). Es gibt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Beträge oder Drittanbieter, von denen wir Geld annehmen. Es muss sich lediglich um einen zertifizierten Riester-Vertrag handeln (Ausnahme: Verträge im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge sowie Verträge mit beim Altanbieter geführtem Wohnförderkonto). Bitte beachten Sie, dass bei einem Anbieterwechsel ggf. Übertragungs- und Stornogebühren beim Altanbieter anfallen können. Bei einer Übertragung des Riester-Vertrages verzichtet der Kunde ggf. auf mögliche Überschüsse zum Ende der Laufzeit. Für den erneuten Vertragsabschluss fallen weitere Vertriebskosten an. Des Weiteren reduziert sich ggf. die ursprünglich vom Erstanbieter genannte Garantie. Wir sprechen eine Beitragsgarantie in Höhe des vom Altanbieter übertragenen Betrages aus.

Wenn ein Kunde den Anbieter wechseln möchte, wie funktioniert das?

Schritt 1: Der Vermittler reicht mit dem unterschriebenen Antrag das ausgefüllte und unterschriebene Anbieterwechselanschreiben bei der DeAWM ein. Bei bereits bestehenden Verträgen kann die Vertragsnummer eingetragen werden. Bei Neuverträgen bitte das Feld „wird mit dem beiliegenden Antrag eröffnet“ ankreuzen.

Schritt 2: Die DeAWM ruft das bisherige Guthaben beim Altanbieter ab und sendet das vom Kunden unterschriebene Anbieterwechselanschreiben dem Altanbieter zu. Der Kunde erhält von der DeAWM ein Bestätigungsanschreiben, dass der Altanbieter über den Anbieterwechsel informiert wurde.

Schritt 3: Nach Abzug der beim Altanbieter gültigen Gebühren und nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres überweist der Altanbieter das Guthaben an die DeAWM und übermittelt ihr eine Anbieterwechseldokumentation mit allen wichtigen Vertragsdaten.

Schritt 4: Die DeAWM und der Altanbieter informieren die Zulagenstelle über den Wechsel.

6. Eigenheimrentengesetz („Wohn-Riester“)

Was versteht man unter Wohn-Riester?

Wohn-Riester bezeichnet die durch das Eigenheimrentengesetz 2008 eingeführte und in § 92a EStG geregelte Möglichkeit, das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete Kapital für selbst genutztes Wohneigentum zu verwenden. Dazu kann Kapital aus dem angesparten Riester-Vertrag für den Kauf oder Bau einer selbst genutzten Wohnimmobilie entnommen werden.

Wer hat grundsätzlich Anspruch auf Wohn-Riester?

Wohn-Riester können alle Berechtigten in Anspruch nehmen, die gefördertes Kapital in einem Riester-Vertrag gespart haben. Auch mittelbar geförderte Riester-Verträge können zu „Wohn-Riester-Zwecken“ verwendet werden.

Ab wann gilt Wohn-Riester und kann es auch für in der Vergangenheit gekauftes Wohneigentum eingesetzt werden?

Wohn-Riester wurde zum 1. Januar 2008 eingeführt. Selbst genutzte Immobilien sind auch dann förderungsfähig, wenn sie vor diesem Datum angeschafft wurden und das geförderte Altersvorsorgekapital dafür gemäß § 92 a EStG verwendet wird.

Welche Immobilien werden mit Wohn-Riester gefördert?

Das geförderte Kapital kann nur für folgende Fälle verwendet werden:

1. Zum Kauf, Bau oder zur Entschuldung von selbstgenutztem Wohneigentum, oder zum Kauf oder der Entschuldung von Genossenschaftsanteilen an selbstgenutztem Wohneigentum; die Mindestentnahme beträgt hier 3.000,- Euro.
2. Für die Finanzierung eines Umbaus einer Wohnung im Hinblick auf Barrierefreiheit bzw. Erfüllung der Vorgaben nach DIN 18040 Teil 2. Die Mindestentnahme beträgt hierbei 6.000,- Euro, sofern der Umbau innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung oder Herstellung der Wohnung erfolgt; andernfalls 20.000,- Euro.

Eine begünstigte Wohnung ist dabei eine Wohnung in einem eigenen Haus, eine Eigentumswohnung oder eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft. Die Wohnimmobilie muss hierfür in einem EU oder EWR-Staat liegen, und es muss sich um Ihre Hauptwohnung handeln oder Ihnen muss ein lebenslanges Dauerwohnrecht nach § 39 des Wohneigentumsgesetzes zustehen.

Kann ich mehrmals Kapital aus meinem Riester-Vertrag für förderbare Immobilien entnehmen?

Sie können das geförderte Kapital dieses Vertrags teilweise oder vollständig für eine selbstgenutzte Wohnimmobilie verwenden. Dies kann auch durch mehrere Entnahmen erfolgen. Dabei müssen Sie je nach Zweck unterschiedliche Mindestentnahmesummen beachten. Nach einer teilweisen Entnahme müssen noch mindestens 3.000,- Euro gefördertes Kapital im Vertrag verbleiben.

Muss die geförderte Immobilie in Deutschland gelegen sein?

Nein. Eine Förderung ist auch dann zugelassen, wenn sich die geförderte Immobilie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums befindet.

Kann das Altersvorsorgekapital auch für Modernisierungszwecke genutzt werden?

Eine Wohn-Riester-Entnahme ist zulässig für den Umbau einer Wohnung im Hinblick auf Barrierefreiheit bzw. Erfüllung der Vorgaben nach DIN 18040. Wird ein Ausbau oder eine Erweiterung einer förderungsfähigen Wohnimmobilie vorgenommen, liegt keine – wie im Eigenheimrentengesetz geforderte – wohnwirtschaftliche Verwendung vor.

Welche Formen der Wohn-Riester-Förderung gibt es bei der DeAWM?

Soll die Wohn-Riester-Förderung in Anspruch genommen werden, bieten sich folgende Möglichkeiten:

- sofortiger Einsatz von 100% des vorhandenen geförderten Kapitals
- Entschuldung einer selbst genutzten Wohnimmobilie (teilweise oder vollständige Entschuldung erlaubt)

Kann ich nur gefördertes Kapital entnehmen?

Die Entnahme zu Wohn-Riester-Zwecken bezieht sich ausschließlich auf gefördertes Kapital. Im Rahmen unserer Besonderen Bedingungen hat der Anleger jedoch auch die Möglichkeit einer Teilentnahme von ungefördertem Kapital (es gelten besondere steuerliche Bedingungen für Entnahmen von ungefördertem Kapital).

Wie funktionieren Wohn-Riester und das Wohnförderkonto?

Bei Wohn-Riester werden die Mittel, die zur Bildung von selbst genutztem förderfähigem Wohneigentum eingesetzt werden, so gefördert wie Altersvorsorgebeiträge, die in einen Riester-Vertrag eingezahlt werden. Das in die Immobilie investierte steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital wird auf einem gesonderten „Konto“ – dem Wohnförderkonto – erfasst. Die dort vermerkten Beträge werden – unabhängig von dem

konkreten Nutzungswert der Immobilie – jährlich um 2% erhöht und dienen in der Rentenphase als Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung.

(Diese Berechnungsweise basiert nicht auf dem konkreten Nutzungswert der Immobilie im Alter, sondern bezieht sich lediglich auf die vom Förderberechtigten tatsächlich bezogene Förderung. Das heißt: Beträgt der Stand des Wohnförderkontos 20.000 Euro, dann wird genau dieser Betrag steuerlich erfasst, selbst wenn sich der Immobilienwert zwischenzeitlich verdoppelt hat und die Nutzungen aus dem mietfreien Wohnen dadurch mehr „wert“ sind, als bei Inanspruchnahme der Förderung vorhergesehen wurde.)

Wo wird das Wohnförderkonto geführt?

Grundsätzlich wird das Wohnförderkonto vom Anbieter geführt. Dieser stellt dem Anleger eine Bescheinigung aus, in der die Entwicklung des entnommenen Kapitals unter Berücksichtigung der fiktiven Verzinsung von 2% pro Jahr bis zum Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase ausgewiesen wird. Ist nach der vollständigen Entnahme die Geschäftsbeziehung zwischen Anbieter und Anleger beendet, hat der Anbieter dem Anleger die beabsichtigte Abgabe des Wohnförderkontos an die ZfA (Zentrale Zulagenstelle) anzukündigen. Widerspricht der Anleger der Abgabe des Wohnförderkontos an die ZfA nicht innerhalb von 4 Wochen, gibt der Anbieter das Wohnförderkonto an die ZfA ab und teilt dies der ZfA mit einem Datensatz mit. Widerspricht der Anleger der Abgabe des Wohnförderkontos an die ZfA innerhalb von 4 Wochen, wird das Wohnförderkonto weiterhin beim Anbieter geführt.

Wie wird Wohn-Riester besteuert?

Nach Wahl des Zulageberechtigten erfolgt die nachgelagerte Besteuerung zum individuellen Steuersatz als sukzessive oder Einmalbesteuerung:

- nachgelagerte sukzessive Besteuerung einer fiktiven Rente über einen Zeitraum von 17–23 Jahren (Zeitraum abhängig vom Beginn der Auszahlungsphase, maximal bis zum 85. Lebensjahr)
- Einmalbesteuerung i. H. v. 70% des zu Beginn der Rentenphase in der Wohnimmobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals (Stand des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase)

Was geschieht, wenn ich mein gefördertes Wohneigentum dauerhaft nicht mehr selbst nutze?

Hierbei unterscheiden wir zwei Fälle:

1. Sie befinden sich noch in der Ansparphase oder haben sich in der fiktiven Auszahlungsphase für eine stufenweise Besteuerung entschieden: Dann lösen wir das Wohnförderkonto auf. Den im Wohnförderkonto eingestellten Betrag müssen Sie sofort versteuern.

2. Sie befinden sich in der fiktiven Auszahlungsphase und haben sich entschieden, die Steuer in einem einmaligen Betrag zu zahlen: Wenn Sie Ihr gefördertes Wohneigentum innerhalb einer Frist von 20 Jahren dauerhaft nicht mehr selbst nutzen, müssen Sie Steuern entrichten. Die Frist startet mit dem Beginn der Auszahlungsphase, spätestens jedoch mit Ihrem 68. Geburtstag. Der zu versteuernde Betrag ist abhängig davon, wie lange Sie das Wohneigentum gehalten haben, als Sie die Selbstnutzung aufgegeben haben. Innerhalb von 10 Jahren nach Beginn der Besteuerung bildet das Eineinhalbfache des noch nicht besteuerten Betrags die Steuergrundlage. Bei Nutzungsaufgabe zwischen 10 und 20 Jahren nach Besteuerungsbeginn ist der noch nicht besteuerte Betrag die Steuergrundlage. Lesen Sie hierzu § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG.

Sie müssen der zuständigen Stelle unverzüglich melden, wenn Sie Ihr Wohneigentum dauerhaft nicht mehr selbst nutzen. Es ist die Stelle zuständig, die Ihr Wohnförderkonto führt.

Was passiert, wenn ich die Immobilie nur vorübergehend nicht selbst nutzen kann, weil ich z. B. aus beruflichen Gründen umziehen muss?

In diesem Fall bleibt die Förderung erhalten, sofern Sie beabsichtigen, die Immobilie zukünftig – spätestens bis zum 68. Geburtstag – wieder selbst zu nutzen. Dazu müssen Sie einen entsprechenden Antrag bei der ZfA stellen und alle notwendigen Nachweise vorlegen. Sie können einer anderen Person vorübergehend das Recht zur Nutzung Ihrer Wohnung gewähren. Eine solche Vereinbarung muss von Beginn an auf die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit befristet sein.

Was passiert mit meiner geförderten Immobilie/dem Wohnförderkonto bei Scheidung?

Die Immobilie selbst unterliegt im Scheidungsverfahren ggf. dem Zugewinnausgleich, soweit die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand leben und nichts anderweitig vereinbart haben. Das Wohnförderkonto unterliegt ggf. dem Versorgungsausgleich. Wie ein Ausgleich im Einzelnen stattfindet, entscheidet das Familiengericht.

Was passiert, wenn der Inhaber einer mit Wohn-Riester geförderten Immobilie vor Zahlung seiner Steuerschuld verstirbt?

Der noch im Zeitpunkt des Todes des förderberechtigten Erblassers in das Wohnförderkonto eingestellte Betrag ist diesem zuzurechnen und wird in dessen

letzter Einkommensteuererklärung der nachgelagerten Besteuerung unterworfen. Für Ehegatten, die Eigentümer der geförderten Wohnung werden und diese zu eigenen Wohnzwecken nutzen, können Sonderregelungen gelten (Fortführung des Wohnförderkontos aus dem Vertrag des förderberechtigten Erblassers für den überlebenden Ehegatten). Im Falle der Einmalbesteuerung führt der Tod des Zulageberechtigten nicht zu einer nachgelagerten Besteuerung des noch nicht erfassten Betrages. Es kann ggf. Erbschaftsteuer anfallen.

Wie ist der formale Ablauf einer Wohn-Riester-Entnahme?

1. Formloser Antrag des Kunden auf Wohn-Riester-Entnahme bei der ZfA. Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen 10868 Berlin
2. Prüfung der wohnwirtschaftlichen Verwendung durch die ZfA
3. Erstellung des Entnahmebescheids durch die ZfA
4. Auftrag des Kunden zur Entnahme an den Anbieter (Serviceblatt)
5. Gemäß der Entnahmefrist (6 Wochen zum Monatsende nach schriftlicher Erklärung gegenüber der DeAWM, geregelt in den Besonderen Bedingungen für die DWS TopRente, erfolgt die Auszahlung des geförderten Kapitals an den Anleger
6. Erstellung eines Datensatzes des Anbieters über die Auszahlung zur Weiterleitung an die ZfA
7. Jährliche Bescheinigung des Anbieters über den Stand des Wohnförderkontos

Muss ich bei der Kapitalentnahme für Wohn-Riester aus meinem Riester-Vertrag Kündigungsfristen berücksichtigen?

Der Anleger kann sich seinen Wohn-Riester-Betrag nach schriftlicher Erklärung gegenüber der DeAWM mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende auszahlen lassen.

Kann ich meinen Riester-Vertrag nach der Wohn-Riester-Entnahme weiterführen?

Ja. Der Riester-Vertrag bei der DeAWM kann weitergeführt werden und Sie erhalten dafür – sofern Sie weiterhin zum berechtigten Personenkreis gehören und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen – die staatliche Riester-Förderung.

Kann während der laufenden Auszahlungsphase Kapital für Wohn-Riester entnommen werden?

Nein. Eine Entnahme zu Wohn-Riester-Zwecken ist in der Auszahlungsphase nicht mehr möglich.

7. Angebotssoftware/Informationsmedien

Wo gibt es die Angebotssoftware zur DWS TopRente?

Die Angebotssoftware mit integriertem Angebots- und Antragsausdruck (Angebotssoftware Power Inside) gibt es im Beraterbereich der DeAWM Homepage unter www.dws.de. Der Offlinerechner wird automatisch aktualisiert, so dass lästiges Einspielen von CDs entfällt.

Wo kann man Informationen zu den verwendeten DeAWM Fonds abrufen?

Wie zu allen DeAWM Fonds gibt es Kursnotierungen, Top-Reportings und Fondsprospekte in den Downloadbereichen der DeAWM Homepage (www.dws.de) und im Beraterbereich der DeAWM Homepage. Darüber hinaus können Sie Informationen auf allen gängigen Informationsmedien abrufen.

Wo kann sich der Kunde über seinen Vertragsstand und die aktuelle Allokation der DWS Vorsorge Fonds informieren?

Der Kunde bekommt mit der Depotöffnung einen Online-Zugang mit PIN und TAN und kann seinen aktuellen Vertragsstand jederzeit anschauen.

Wird der Kunde über Umschichtungen informiert?

Ja, selbstverständlich. Er hat sogar die Möglichkeit, sich tagesaktuell umfassend über den Stand seines Vertrages zu informieren. Der Kunde erhält zudem einmal jährlich seine Jahresdepotaufstellung per Post.

Hat auch der Vermittler Zugriff auf die Vertragsdaten?

Selbstverständlich. Über unser Beraterportal „partner@web“ kann sich der Vermittler tagesaktuell über den Stand des Vertrages informieren und die Bestände der Fondsanteile des Kunden einsehen. Ein entsprechender Zugang kann bei der Zentrale der Vertriebsorganisation beantragt werden.

Ist ein reibungsloser Kundenservice gewährleistet?

Die DeAWM ist ein Riester-Anbieter der ersten Stunde. Sowohl auf der Datenverarbeitungs-Seite als auch im Service Center haben wir seit 2002 Erfahrungen gesammelt und die Arbeitsabläufe auf Riester-Produkte abgestimmt. Die Kompetenz des Kundenservice ist vielfach getestet und prämiert worden.

Wie lautet die DeAWM Riester-Hotline?

Endkundenhotline: +49 (0) 69 910-12381
Berater Hotline: +49 (0) 69 910-12600

Tipp: Die Nummer für Endkunden ist auf der letzten Seite des Antrages abgedruckt.

Wie funktioniert die Kommunikation mit den einzelnen Vermittlern?

Über eine Datenschnittstelle werden die angebotenen Vertriebspartner-Zentralen von der DeAWM mit Vertragsinformationen und Informationen zu Provisionen versorgt. Der Vermittler erhält Informationen zu Verträgen und Provisionen direkt von seiner Zentrale. Unser Beraterportal „partner@web“ enthält umfangreiche Informationen zu den Vertragsdaten Ihrer Kunden.

© Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH
Stand: Februar 2014

Wichtige Hinweise

Deutsche Asset & Wealth Management und DWS Investments sind Markennamen für die Asset Management & Wealth Management Geschäftsbereiche der Deutsche Bank AG und ihrer Tochtergesellschaften. Die jeweils verantwortlichen rechtlichen Einheiten, die Kunden Produkte oder Dienstleistungen der Deutsche Asset & Wealth Management anbieten, werden in den entsprechenden Verträgen, Verkaufsunterlagen oder sonstigen Produktinformationen benannt.

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern geben lediglich eine zusammenfassende Kurzdarstellung wesentlicher Merkmale des Produkts. Die Einzelheiten zum Produkt sind in den Besonderen Bedingungen sowie in den Hinweisen auf die Höhe der Entgelte und Kosten (im Antragsformular) geregelt. Weitere Informationen, insbesondere zur Struktur und zu den Risiken der im Produkt verwendeten Fonds, enthält die Anlageinformation. Die vollständigen Angaben zu den im Produkt verwendeten Fonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen und dem Verkaufsprospekt, ergänzt durch den jeweiligen letzten geprüften Jahresbericht und den jeweiligen Halbjahresbericht, falls ein solcher jüngeren Datums als der letzte Jahresbericht vorliegt, zu entnehmen. Diese Unterlagen stellen die allein verbindliche Grundlage des Kaufs dar. Sie sind in elektronischer oder gedruckter Form kostenlos bei Ihrem Berater, der Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH, Mainzer Landstraße 178–190, D-60327 Frankfurt am Main und, sofern es sich um Luxemburger Fonds handelt, bei der DWS Investment S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg, erhältlich.

Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung der Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH wieder, die jederzeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden kann.

Die Bruttowertentwicklung (BVI-Methode) berücksichtigt alle auf Fondsebene anfallenden Kosten (z.B. Verwaltungsvergütung), die Nettowertentwicklung zusätzlich den Ausgabeaufschlag; weitere Kosten können auf Anlegerebene anfallen (z.B. Depotkosten); diese werden in der Darstellung nicht berücksichtigt. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Weitere steuerliche Informationen zum Produkt sind den „Kurzangaben zu steuerlichen Vorschriften“, die im Antragsformular beigefügt sind, zu entnehmen. Nähere steuerliche Informationen zu den Fonds enthält der jeweilige Verkaufsprospekt.

Das Produkt darf nur in solchen Rechtsordnungen zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig sind. So darf das Produkt weder innerhalb der USA noch an oder für Rechnung von US-Staatsbürgern oder in den USA ansässigen US-Personen zum Kauf angeboten oder an diese verkauft werden.

Dieses Dokument und die in ihm enthaltenen Informationen dürfen nicht in den USA verbreitet werden. Die Verbreitung und Veröffentlichung dieses Dokumentes sowie das Angebot oder ein Verkauf des Produkts können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH
Mainzer Landstraße 178–190
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0) 69 910-12381
Fax: +49 (0) 69 910-19050

Stand: 02/2014

GELD GEHÖRT ZUR NR. 1.

